



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0006-12-10

= RSS-E 9/12

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Oliver Fichta, Mag. Jörg Ollinger und Dr. Hans Peer in Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2012 in der Schlichtungssache [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], [REDACTED], gegen [REDACTED], [REDACTED], beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird empfohlen, dem Antragsteller Deckung für den Schadensfall Nr. [REDACTED] zu gewähren.

**Begründung**

Zwischen den Streitteilen besteht zur Polizznummer [REDACTED] eine „Alles-Gut-Versicherung“, die eine Rechtsschutzversicherung beinhaltet.

Grundlage des Rechtsschutzversicherungsvertrages sind die ARB 2005. Aus diesen sind die Art 7.1.9 und 7.1.11 entscheidungsrelevant, welche lauten:

**„Artikel 7**

**Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?**

- 1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen**

(...)

1.9 aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und Abgabenrechtes;

(...)

1.11 im Zusammenhang mit

- der Errichtung bzw. baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm erworben werden;

- der Planung derartiger Maßnahmen und

- der Finanzierung des Bauvorhabens einschließlich des Grundstückserwerbes (...)"

Mit Schreiben vom 28.2.2012 wandte sich der Rechtsfreund des Antragstellers, [REDACTED], an die Antragsgegnerin und ersuchte um Rechtsschutzdeckung für folgenden Sachverhalt:

„ (...)

Ihr Versicherungsnehmer hat mich darum ersucht, seine Schadenersatzansprüche gegenüber seiner Steuerberatungskanzlei geltend zu machen, die daraus resultieren, dass ein Antrag auf Anwendung der Regelbesteuerung in Bezug auf seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht fristgerecht eingebracht wurde und der Versicherungsnehmer dadurch die Möglichkeit verloren hat, die im Zusammenhang mit Investitionen bezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer zurückzuerhalten.

Der dem Versicherungsnehmer entstandene Schaden resultiert nicht nur aus der nicht refundierten Umsatzsteuer, sondern auch daraus, dass er diesen Umsatzsteuerbetrag von ca. € 20.000,-- drittfinanzieren musste, was ursprünglich nicht vorgesehen war.

Die Steuerberatungskanzlei [REDACTED] hat die Haftung dem Grunde nach auch bestätigt. Der

*Haftpflichtversicherer stellt sich jedoch auf den Standpunkt, dass bei einem Durchrechnungszeitraum von 5 Jahren ihrem Versicherungsnehmer gar kein Schaden entstanden ist. Das diesbezügliche Schreiben der [REDACTED] sowie das von dieser eingeholte Sachverständigengutachten schließe ich an.*

*Meiner Meinung nach ist das Gutachten zu oberflächlich und geht auf die besonderen Umstände Ihres Versicherungsnehmers nicht ein. Um dem Gutachten auf gleicher fachlicher Ebene entgegentreten zu können, wird es meiner Ansicht nach erforderlich sein, eine neue Steuerberatungskanzlei eben mit der Durchrechnung der Ansprüche Ihres Versicherungsnehmers zu beauftragen. Ich ersuche Sie daher, mir mitzuteilen, ob Sie Ihrem Versicherungsnehmer Kostendeckung für die Tätigkeit meiner Kanzlei sowie allenfalls auch für die Beiziehung eines Steuerberaters zur Ermittlung der Schadenersatzforderung erteilen (...) "*

Mit Schreiben vom 9.3.2012 an [REDACTED] lehnte die Antragsgegnerin die Deckung mit folgender Begründung ab:

*„Bedingungsgemäß besteht für Versicherungsfälle im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden (inkl. Finanzierung des Bauvorhabens) kein Versicherungsschutz. Nach den erhaltenen Informationen war die nach den Behauptungen fehlerhafte Tätigkeit der Steuerberaterin auf die steuerliche Optimierung der im Jahr 2010 getätigten Investitionen, insbesondere der Errichtung eines neuen Stallgebäudes, gerichtet. Dementsprechend ist der im angeführten Ausschlussgrund genannte Zusammenhang gegeben, weshalb für diese Auseinandersetzung kein Versicherungsschutz gewährt werden kann.*

**Ordnungshalber dürfen wir anmerken, dass auch die Interessenwahrnehmung aus dem Bereich des Steuerrechtes generell vom Versicherungsschutz ausgenommen ist. (...) "**

Mit Schreiben vom 14.3.2012 widersprach der Rechtsfreund des Antragstellers dieser Rechtsansicht mit folgender Begründung:

**„ (...) Es liegt kein Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden im Sinne der Versicherungsbedingungen vor. Ebenso wenig handelt es sich um eine Interessenwahrnehmung im Bereich des Steuerrechtes.**

**Grundlage des geltend gemachten Anspruches Ihres VN ist ein Schadenersatzanspruch gegenüber seiner Steuerberaterin, die aus der mangelhaften Erbringung von Steuerberatungsleistungen resultiert.**

**Im Übrigen wären unklar formulierte Ausschlussgründe restriktiv zu Lasten des Versicherers auszulegen, sodass im Zweifel Versicherungsschutz zu erteilen ist. (...) "**

Mit Schreiben vom 30.3.2012 an den Rechtsfreund wiederholte die Antragsgegnerin ihre Ablehnung des Deckungsersuchens des Antragstellers.

Mit Antrag vom 20.4.2012 beantragte der Antragsteller, der Antragsgegnerin die Deckung des gegenständlichen Schadensfalles aus den in der Korrespondenz angegebenen Gründen zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Email vom 18.5.2012 die Beteiligung am Schlichtungsverfahren ab.

Da sich die Antragsgegnerin am Schlichtungsverfahren nicht beteiligt hat, ist gemäß Pkt. 2. der Verfahrensordnung der

Sachverhalt ausschließlich aufgrund der Angaben des Antragstellers rechtlich zu beurteilen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der OGH hat in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen, dass Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommene Gefahr einschränken oder ausschließen, als Ausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden dürfen, als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres wirtschaftlichen Zweckes und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhanges erfordert. Den Beweis für das Vorliegen eines Risikoausschlusses als Ausnahmetatbestand hat der Versicherer zu führen (RS0107031).

Hinsichtlich der ARB 2000 Art 7 Pkt. 1.11 wurde diese Rechtsprechung wie folgt konkretisiert:

Der Risikoausschluss bedarf eines adäquaten Zusammenhangs zwischen Rechtsstreit und Baufinanzierung; es muss also der Rechtsstreit, für den Deckung gewährt werden soll, typische Folge der Finanzierung eines Bauvorhabens sein. Für Amtshaftungsansprüche wegen schuldhafter Verletzung von Aufsichtspflichten durch die Finanzmarktaufsicht trifft dies nicht zu (RS0126927; vgl 7 Ob 130/10h).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den vom Antragsteller mitgeteilten Sachverhalt an, ist dem Antragsteller beizupflichten, dass kein Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden im Sinne der Versicherungsbedingungen vorliegt.

Ebenso handelt es sich nicht um eine Interessenwahrnehmung aus dem Bereich des Steuerrechts im Sinne des Art 7.1.9, vielmehr ist geltend gemachte Grundlage des Antragstellers ein Schadenersatzanspruch gegenüber dessen Steuerberaterin, die

aus einer mangelhaften Erbringung von Steuerberatungsleistungen resultiert.

Zwischen einem derartigen Rechtsstreit und der Baufinanzierung besteht daher kein adäquater Zusammenhang, auch wenn man die genannten Ausschlussgründe im Sinne ihres wirtschaftlichen Zweckes und der gewählten Ausdrucksweise betrachtet.

Da sich die Antragsgegnerin am Schlichtungsverfahren nicht beteiligt hat und es ihr obliegt, den Beweis für das Vorliegen eines Risikoausschlusses als Ausnahmetatbestand zu führen (RS0107031 u.a.), war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner e.h.

Wien, am 21. Juni 2012